

Bekanntmachung der Haushaltsatzung

Der Gemeinderat Walsdorf hat in der Gemeinderatsitzung am 16.06.2016 die Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 14.07.2016 Nr. 11.1 – 941.2 Kenntnis genommen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird nachstehend gemäß Art. 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Walsdorf während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung).

Haushaltssatzung der Gemeinde Walsdorf für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Walsdorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	<u>4.195.719</u> €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	<u>5.474.201</u> €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	<u>-1.278.482</u> €

2. im Finanzhaushalt

a) aus **laufender Verwaltungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	<u>3.562.212</u> €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>3.919.136</u> €
und einem Saldo von	<u>-356.924</u> €

b) aus **Investitionstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	<u>396.050</u> €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>1.558.850</u> €
und einem Saldo von	<u>-1.162.800</u> €

c) aus **Finanzierungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	<u>2.000.000</u> €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>141.383</u> €
und einem Saldo von	<u>1.858.617</u> €

d) und dem **Saldo** des Finanzhaushalts von 338.893 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	<u>330</u> v.H.
b) für die Grundstücke (B)	<u>330</u> v.H.
2. Gewerbesteuer	<u>330</u> v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistungen von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 428.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.